

Polizeiseelsorge Österreich

DIE BUNDESKOORDINATORIN / DER BUNDESKOORDINATOR¹

1. FUNKTION UND AUFGABEN DES BUNDESKOORDINATORS

1.1. Die Bundeskoordinatorin/ der Bundeskoordinator koordiniert und fördert österreichweit die gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung, die gemeinsame Arbeitsplanung, die Anleitung und Hinführung zu theologischer und pastoraler Weiterbildung sowie die spirituelle Vertiefung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeiseelsorge. Das Gebet für alle Mitverantwortlichen und das gemeinsame Gebet derselben ist eine Grundlage zur Bewältigung dieser Aufgabe.

1.2. Ebenso sorgt er dafür, dass die Bemühungen der Polizeiseelsorge in einer nach außen hin zeugnishaften geschwisterlichen Gemeinschaft ihren Ausdruck finden und die persönlichen Fähigkeiten und Charismen zur Entfaltung und zum Einsatz kommen.

1.3. Der Bundeskoordinator ist in Vertretung des Bereichsbischofs und in dessen Auftrag der Vorsteher der Polizeiseelsorge Österreich.

1.4. Der Bundeskoordinator ist Berater des Bereichsbischofs, besonders bei Personalfragen und im Sinne einer guten und regelmäßigen Kommunikation mit den (Erz)diözesen.

1.5. Der Bundeskoordinator hat in Vertretung des Bereichsbischofs den Vorsitz im ökumenischen Arbeitskreis, im Bundesbeirat, und bei der Polizeiseelsorgertagung.

1.6. Der Bundeskoordinator repräsentiert die Polizeiseelsorge gegenüber dem Bundesministerium für Inneres und sorgt für regelmäßige Kontakte.

2. PERSON UND BESTELLUNG DES BUNDESKOORDINATORS

2.1. Der Bereichsbischof bestellt den Bundeskoordinator für die Dauer von drei Jahren im Einvernehmen mit dem jeweiligen Diözesanbischof.

2.2. Die Art, wie Ernennungsvorschläge einzuholen sind, wird in einer eigenen Ordnung umschrieben.

¹ Im Folgenden wird Bundeskoordinator als geschlechtsneutrale Bezeichnung verwendet.

3. RECHTE DES BUNDESKOORDINATORS

3.1. Bei Ernennung, Versetzung oder Abberufung von Polizeiseelsorgern gehört zu werden.

3.2. Mitwirkung bei Begräbnissen verstorbener Polizeiseelsorger.

3.3. Entschädigung des mit der Tätigkeit des Bundeskoordinators verbundenen Sachaufwands. Antrag Umlaufbeschluss per email am 17.6.2019 vorgelegt: Bundesbeiräte und Landesseelesorger

4. DER DIENST DES BUNDESKOORDINATORS AN DEN KIRCHLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN IN DER POLIZEISEELSORGE

4.1. Der Bundeskoordinator soll sich besonders der Priester, Diakone und der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeiseelsorge annehmen.

4.2. Zur Verwirklichung der gesteckten Ziele dienen die jährlich stattfindende Polizeiseelsorgertagung, anlassbezogene Zusammenkünfte, Einkehrtage sowie die Sitzungen des ökumenischen Arbeitskreises und des Bundesbeirats, bei denen auch jeder Landesseelesorger delegierbar Sitz und Stimme hat. Der Bundeskoordinator achtet bei der österreichweiten Tagung darauf, dass Gelegenheiten zu gegenseitiger Aufmunterung und gemeinschaftsfördernde Aktivitäten nicht zu kurz kommen.

5. DIE FUNKTION DES BUNDESKOORDINATORS ERLISCHT

5.1. Mit Ablauf der Amtszeit.

5.2. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

5.3. Durch den vom Bereichsbischof angenommenen Rücktritt.

5.4. Durch Beendigung der Tätigkeit in der Polizeiseelsorge.

5.5. Durch Abberufung seitens des Bereichsbischofs.

5.6. Durch Auflösung der Polizeiseelsorge Österreich.

Ordnung zur Durchführung des Punktes 2.2

Erstellung eines nicht gereihten Dreivorschlags.

1. Das Recht, an der Erstellung der Ernennungsvorschläge mitzuwirken, steht allen Mitgliedern der Wahlversammlung zu. Diese wird aus allen anwesenden Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorgern, Landesbeiräten und sonstigen in der Polizeiseelsorge Tätigen gebildet. Im Zweifel entscheidet der/die Wahlvorsitzende.

2. Wahlablauf

2.1. Die Erstellung des Dreivorschlags erfolgt im Rahmen der Polizeiseelsorgertagung und ist in der Tagesordnung anzuführen. Wählbar ist, wer

a) von einem Landesseelesorger oder dem Bundeskoordinator vorgeschlagen wird und

b) der Wahlversammlung seine Bereitschaft erklärt hat, für diese Funktion zur Verfügung zu stehen.

2.2. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Wahlversammlung nach einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. 2.3. Die Erstellung des Dreivorschlags hat in geheimer Wahl mittels Stimmzettel zu erfolgen. Jedes Mitglied der Wahlversammlung hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2.4. Den Vorsitz führt ein vom Bereichsbischof Beauftragter/ eine von ihm Beauftragte, aber nicht der amtierende Bundeskoordinator/die amtierende Bundeskoordinatorin. Der oder die Vorsitzende bestellt zwei Wahlzeugen/Wahlzeuginnen.

2.5. Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die die Voraussetzungen unter 2.1. erfüllen, sind namentlich und mit einer Ordnungsziffer versehen im Versammlungsraum aufzulisten. Die Wahlberechtigten wählen, indem sie die Ordnungsziffer von bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen auf einem Stimmzettel notieren. Jene drei Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, bilden den nicht gereihten Dreivorschlag. Im Falle bei Stimmgleichheit der dritten Kandidatin/des dritten Kandidaten ist der Dreivorschlag um jene Kandidatinnen/Kandidaten zu erweitern, die die gleiche Stimmenanzahl erreicht haben. Über die Anzahl der auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen ist vom Wahlvorsitzenden und den Wahlzeugen Stillschweigen zu wahren, die Auszählung hat in dies berücksichtigender Weise zu erfolgen, die Stimmzettel sind anschließend zu vernichten.

2.6. Der Wahlvorsitzende reiht den gem. 2.5. ermittelten Dreivorschlag alphabetisch und übergibt diesen unverzüglich dem Bereichsbischof.

3. Verlautbarung

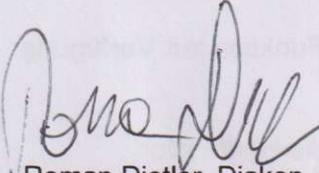
3.1. Der Bereichsbischof wählt den Bundeskoordinator/die Bundeskoordinatorin aus dem Dreiervorschlag nach freiem Ermessen.

3.2. Er kann seine Entscheidung unverzüglich bekanntgeben oder eine sechswöchige Bedenkzeit in Anspruch nehmen.

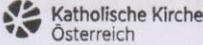
3.3. Das Ergebnis ist in geeigneter Weise zu verlautbaren.

Antragsgemäß mittels Umlaufbeschluss von den Bundesbeiräten und den Landesseelesorger beschlossen und bei der Polizeiseelsorgetagung am 10. Juli 2019 in Großrußbach verlautbart.

Für die Richtigkeit:

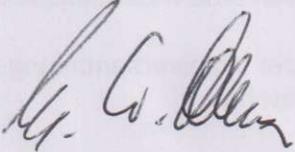


Roman Dietler, Diakon
Bundeskoordinator



POLIZEI
SEELSORGE

Schlickplatz 6, 1090 Wien
+43 1 664 84 10 276
BMI-Polizeiseelsorge@bmi.gv.at
www.polizeiseelsorge.at



Ing. Willibald Berenda, MinRat i.R.
Assistent des Bundeskoordinators